

# RS Vwgh 1999/4/13 97/08/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/07 95/18/1190 2

## Stammrechtssatz

Die Unterlassung der Mitteilung, daß eine Aktenkopie nicht übersendet werde, stellt für sich keine Verweigerung der Akteneinsicht dar, weil die Partei bzw deren Vertreter weiter die Möglichkeit haben, bei der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen.

## Schlagworte

Akteneinsicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080160.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)